



16.10.2017

## **2. Elternbrief im Schuljahr 2017/2018**

### **1. Klassenelternsprecher und Elternbeirat**

Klassenelternsprecher	Stellvertreter
1a Schöllhorn, Jennifer	Zeigner, Manuela
1b Günther, Peggy	Gaus, Bianca
1c Leichtenstern, Monika	Schramm, Christine
1/2d Dietmaier, Daniela	
2a Gresens-Fodor, Thomas	Beyer, Daniela
2b Mayr, Kathrin	Brünsch, Bianca
2c Friedrich, Daniela	Klich, Sven
3a Nagy, Josefine	Dietmaier, Daniela
3b Sauer, Claudia	Rid, Sandra
3c Fery, Christiane	Junghardt, Bettina
4a Zimmeler, Rainer	Witt, Christiane
4b Lindenmeir, Anja	Müller, Tanja
4c Schwalbach, Jörg	Pischel, Martina
4d Sutter, Ulrike	Harms, Amöna

#### Elternbeirat

3c Fery, Christiane	1. Vorsitzende
2b Krüger-Lewandowsky, Gunnar	Stellvertr. Vorsitzender
3b Rid, Sandra	Kassiererin
1b Aumüller, Martin	Schriftführer
2c Friedrich, Daniela	Beisitzerin
4a Krüger-Lewandowsky, Carola	Beisitzerin
2b Mayr, Kathrin	Beisitzerin
3a Nagy, Josefine	Beisitzerin

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Eltern, die sich für eine Mitarbeit, sei es als Klassenelternsprecher, im Elternbeirat, beim Schülerfrühstück und für die Betreuung des Lesezimmers bereit erklärt haben. Wir hoffen auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen allen. Vielen Dank dafür!

### **2. Termine**

16.10.2017	Elternabend zum Übertritt (4. Jahrgangsstufe)
29.11.2017, 17 - 20 Uhr	1. Elternsprechabend
04.-08.12.2017	Projektwoche
08.12.2017	Advents-Basar (9.30 – 11.00 Uhr)

### **3. Aktionswoche**

In der Zeit vom 04.12. bis 08.12.2017 werden wir eine Kreativwoche mit Gestaltungsmöglichkeiten und Bastelangeboten zum Advent und Weihnachten für die Kinder durchführen. Darüber wurden Sie am Elternabend bereits informiert. Am Freitag, 08.12.2017, findet als Abschluss ein Basar statt,

an dem die erarbeiteten und gebastelten Gegenstände verkauft werden. Den Erlös werden wir für die Anschaffung von Bänken und eines Tisches im Atrium verwenden. Dies wurde in den letzten Kinderkonferenzen von den Schülerinnen und Schüler einheitlich gewünscht. Wir hoffen deshalb auf Ihre zahlreiches Kommen, damit wir diesen Wunsch der Kinder auch erfüllen können.

#### **4. Dies liegt uns sehr am Herzen!**

Seit einigen Jahren bieten wir für unsere Schülerinnen und Schüler jeden Dienstag und Donnerstag ein Frühstück in den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung an.

Die Initiative erfolgte damals aus der Elternschaft und das **Schülerfrühstück** fand bei den Kindern sehr großen Anklang. Die Organisation und Betreuung wird von den Eltern ehrenamtlich übernommen und steht unter der Schirmherrschaft unseres Fördervereins. Dieses soziale Engagement für unsere Schüler liegt uns sehr am Herzen. Allerdings fehlen uns für dieses Jahr einige Helfer, damit wir das Schülerfrühstück auch weiterhin anbieten können. Melden sich viele Freiwillige, beschränkt sich der Einsatz auf ca. 4x im Jahr.

Es können sich alle Mamas, Omas, Opas auch Angehörige oder Personen, die sich ehrenamtlich einsetzen wollen, bei uns melden. Wir würden uns sehr freuen – vor allem die Kinder! Informationen erhalten Sie unter [foerderevereinsuntermeitingen@gmail.com](mailto:foerderevereinsuntermeitingen@gmail.com).

#### **5. Informationen zur Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen**

Bei Unfällen in der Schule und bei Schulveranstaltungen ergreift die anwesende Lehrkraft alle gebotenen Maßnahmen zur Ersten Hilfe. Sie als Eltern werden auf schnellstem Wege benachrichtigt. Sie können Ihr Kind dann in der Schule abholen und alles Weitere veranlassen. Beachten Sie bitte dabei folgende Punkte:

- Teilen Sie dem Arzt oder Zahnarzt, der die erste ärztliche Versorgung leistet mit, dass es sich um einen **Schulunfall** handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird! Gleiches gilt für ein in Anspruch genommenes Krankenhaus. Jeder Arzt und jedes Krankenhaus sind verpflichtet, bei Schulunfällen direkt mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen.
- Lehnen Sie die Begleichung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung ab und verweisen Sie den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung.
- Erfährt der erstbehandelnde Arzt nicht, dass es sich um einen Schulunfall handelt oder wünschen Sie als Eltern eine privatärztliche Behandlung, so ist der Arzt berechtigt, seine Honorarforderungen unmittelbar gegenüber Ihnen geltend zu machen. Nachdem Sie diese Rechnung beglichen haben, können sie diese dem Träger der Unfallversicherung zur Erstattung vorlegen.
- Die Schule muss jeden Schülerunfall an die KUVB melden. Informieren Sie die Schule daher sofort über einen Arztbesuch in der Folge eines Schulunfalls.

#### **6. Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz**

Im Falle einer ansteckenden Krankheit sind Sie verpflichtet die Schule sofort zu informieren. Ein Merkblatt dazu erhalten Sie im Anhang. Bitte lesen Sie es sorgfältig durch.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Reismüller, Rektorin

Bianca Nowotny, Konrektorin

---

#### **Empfangsbestätigung**

Ich bestätige den Empfang des 2. Elternbriefes 2017/2018.

---

Name, Vorname des Kindes, Klasse

---

Ort, Datum

---

Unterschrift d. Erziehungsberechtigte

# Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

## gem. §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in die Schule gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich andere anstecken. Nach dem IfSG ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in die Schule dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (**Tabelle 3**). Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen. Ihr Arzt wird Ihnen sagen, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem IfSG verbietet. Gegen einige der Krankheiten gibt es Schutzimpfungen. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte sofort über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können. Bei erfolgreicher Behandlung von Kopflausbefall bestätigen Sie dies schriftlich oder reichen ein ärztliches Attest ein.

### 3. Vorbeugung

Schulen sind nach dem IfSG verpflichtet, Sie über Vorbeugungsmöglichkeiten ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.**

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterieller Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung</li><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• infektiöser, von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (Kinder unter 6 Jahren)</li><li>• Keuchhusten (Pertussis)</li><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li><li>• Krätze (Skabies)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i></li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• Windpocken (Varizellen)</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
--	--

Tabelle2: **Besuch** von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"><li>• Cholera -Bakterien</li><li>• Diphtherie -Bakterien</li><li>• EHEC-Bakterien</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li><li>• Shigellenruhr-Bakterien</li></ul>
---	---

Tabelle3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckende Lungentuberkulose</li><li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
--	--